

### Gemeinde Kirchzarten

### Bebauungsplan "Ortsteil Zarten"

# Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Freiburg, den 27.06.2022 Fassung zur Frühzeitigen Beteiligung





Gemeinde Kirchzarten, Bebauungsplan "Ortsteil Zarten", Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, Entwurf

Projektleitung und -bearbeitung: M.Sc. Umweltwissenschaften Alexandra Nothstein

faktorgruen 79100 Freiburg Merzhauser Straße 110 Tel. 07 61 / 70 76 47 0 Fax 07 61 / 70 76 47 50 freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg 78628 Rottweil 69115 Heidelberg 70565 Stuttgart www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser



gop857\_Zarten\_Relevanzprüfung\_220627

#### **Inhaltsverzeichnis**

1.	Anlass und Gebietsübersicht			1
2.	Rahmenbedingungen und Methodik			2
	2.1 Rechtliche Grundlagen			4 4
3.	Leb	ensraun	nstrukturen im Untersuchungsgebiet	6
4.	Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen			7
	4.1	Wirkfal	ktoren	7
5.	Relevanzprüfung			8
	5.1 5.2 5.3	Arten of 5.2.1	dische Vogelartender FFH-Richtlinie Anhang IV	9 11
6.	Zus	usammenfassung13		
7.	Que	Quellenverzeichnis1		
Ab	bildu	ngsverz	eichnis	
	bb. 1: Lage Plangebiet (rot)			
Abl	bb. 2: Luftbild des Plangebiets (rot)			

#### **Anhang**

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation



#### 1. Anlass und Gebietsübersicht

**Anlass** 

Die Gemeinde Kirchzarten möchte für den zentralen Bereich des Ortsteils Zarten den Bebauungsplan "Ortsteil Zarten" im beschleunigten, zweistufigen Verfahren nach §13a BauGB aufstellen.

Grundlage hierfür ist die Gewährleistung einer effektiven planerischen Steuerung zur Stärkung des Wohnraums und zur Wahrung des ländlichen Charakters im alten Ortskern von Zarten. Das Ziel ist es, den stetig zunehmenden Siedlungsdruck zu regeln und eine kontrollierte Nachverdichtung der Gemeinde zu ermöglichen, indem der Ort seinen dörflichen Charakter beibehält. Das Plangebiet hat eine Fläche von etwa 12 ha.

Trotz beschleunigtem Verfahren ist der besondere Artenschutz zu beachten. Um mögliche Betroffenheiten von geschützten Arten frühzeitig zu erkennen, wird daher diese Relevanzprüfung durchgeführt.

Lage des Plangebiets

Zarten ist ein Ortsteil der Gemeinde Kirchzarten und liegt im Norden der Gemeinde sowie nördlich der B 31. Etwa 3,5 km westlich des Ortsteils befindet sich die Stadt Freiburg im Breisgau. Zarten ist mitten im Dreisamtal, welches einen breiten und ebenen Talgrund aufweist. In östlicher Richtung schließt sich das Höllental an, welches Richtung Titisee-Neustadt verläuft. Im Norden und Süden folgen nach einen längeren Ebene die Schwarzwaldhänge. Die Dreisam fließt sowohl durch das namensgleiche Tal als auch durch Zarten selbst. Das Tal ist landwirtschaftlich geprägt und weist neben dörflichen auch kleinstädtische Siedlungsstrukturen auf. Das Plangebiet selbst ist locker bebaut. Es gibt zahlreiche Grünflächen, Bäume und Hausgärten. Der Gebäudebestand setzt sich aus Wohnhäusern, Schuppen, Garagen und einzelnen landwirtschaftlichen Gebäuden wie Ställen oder Lagerhallen zusammen.

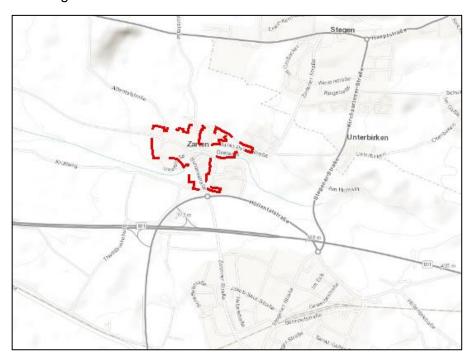


Abb. 1: Lage Plangebiet (rot)



Abb. 2: Luftbild des Plangebiets (rot)

### 2. Rahmenbedingungen und Methodik

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte "Verantwortungsarten" bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigen Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).



#### 2.2 Methodische Vorgehensweise

#### 2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

- Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschieden werden.
- 2. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Schritten:
  - Bestandserfassung der Arten im Gelände
  - Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

In diesem speziellen Fall endet das Dokument jedoch nach der Relevanzprüfung, obwohl für bestimmte Artengruppen ein Vorkommen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann. Eine vertiefte Betrachtung dieser Tierarten erfolgt dann auf Baugenehmigungsebene zukünftiger Bauvorhaben.

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z.B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabenempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.



Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 1: Bestandserhebung Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 2: Prüfung Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenwirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber
nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 1 dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich
an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz,
Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und
diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf
verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

#### 2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der <u>Anhang IV-Arten</u> der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der <u>Vögel</u> hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und "Allerweltsarten".

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten "Allerweltsarten", d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

 Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.



 Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArt-SchVO)
- Koloniebrüter

### 3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 14.09.2021 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Gebäude in unterschiedlichem baulichen Zustand (alte landwirtschaftliche Gebäude bis zu moderneren Neubauten)
- Schuppen, Gartenhäuser und Unterstände
- Privatgärten mit Nutz- und Ziergartenbereichen sowie Gehölzen in unterschiedlicher Ausprägung
- Öffentliche Grünflächen und Straßenbegleitgrün
- Dreisam und Dorfbach teilweise inklusive gewässerbegleitendem Gehölzbestand
- Hecken und Sträucher
- Holzlagerplätze



### 4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

#### 4.1 Wirkfaktoren

Darstellung des Vorhabens

Das Ziel des Bebauungsplans ist der erhöhten Nachfrage nach Wohnraum mit einer effektiven Planungsgrundlage zu begegnen und dabei den Charakter des Dorfes mit den landwirtschaftlichen Gebäuden sowie zahlreichen Grünflächen zu wahren. Die Erschließung des Plangebiets ist durch die Bestandsstraßen bereits größtenteils gegeben. Da sich die Planung aktuell noch in einem frühen Stadium befindet, können noch keine weiteren Details zum Vorhaben benannt werden. Des Weiteren sind noch keine konkreten Bauvorhaben bekannt, wodurch baubedingte Auswirkungen noch nicht abgeschätzt werden können. Insgesamt ist damit zu rechnen, dass das Plangebiet in seiner Grundstruktur erhalten bleibt. Es ist damit zu rechnen, dass es immer nur an einzelnen Gebäuden / auf einzelnen Grundstücken zu Veränderungen in Form von Anbauten, Abriss, Neubau,... kommen wird. On, wann und in welchen zeitlichen Abständen diese Eingriffe zu erwarten sind, ist noch nicht absehbar.

Relevante Vorhabensbestandteile Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Baubedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile
- Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit
- Abschieben und Lagerung/Transport des Oberbodens
- Abschieben der Vegetationsdecke
- Erdaufschüttungen
- Gehölzrodungen
- Staubemissionen
- eventuelle Gebäudeabrisse bzw. Abriss von Gebäudeteilen

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Bodenversiegelung und somit dauerhafte Zerstörung aller natürlichen Bodenfunktionen
- Dauerhafte Zerstörung von Lebensräumen für Flora & Fauna
- Verlust von Habitatvielfalt/-strukturen für Flora und Fauna

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit im Rahmen der Wohnnutzung
- Erhöhtes Verkehrs- und Fahrzeugaufkommen im Plangebiet (bspw.: Abgase, Schmierstoffe, Reifenabrieb)



### 5. Relevanzprüfung

#### 5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Kohlmeise (*Parus major*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten ist auszuschließen, wenn Baumfällungen entsprechend der Vorgabe des § 39 (5) BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt. Diese Einschränkung gilt nur für Bäume, die nicht auf gärtnerisch genutzten Flächen stehen.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten Im Plangebiet kommen Einzelgehölze, Gehölzgruppen und gewässerbegleitende Auwaldstreifen vor. Zudem sind einige Gärten von standorttypischen und –untypischen Hecken- und Sträuchern umgeben. Je nach Höhlenangebot bieten diese Strukturen sowohl für Freiund Gehölz- als auch für Höhlenbrüter Habitatpotenzial. Beispielhafte Aren wären Grauschnäpper (*Muscicapa striata*) (RL BW V), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*) (RL BW V) und Kleinspecht (*Dryobates minor*) (RL BW V).

Des Weiteren bieten die Wohngebäude, Ställe, Schuppen und landwirtschaftlichen Anwesen Brutpotenzial für typischen Siedlungsarten. Beispiele hierfür wären Feldsperling (*Passer montanus*) (RL BW V), Haussperling (*Passer domesticus*) (RL BW V), Mauersegler (*Apus apus*) (RL BW V), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) (RL BW V), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) (RL BW 3), Turmfalke (Falco tinnunculus) (RL BW V) und Weißstorch (*Ciconia ciconia*) (RL BW V). Auf dem Dach des Gasthofs Bären konnte bei der Übersichtsbegehung ein besetztes Storchennest festgestellt werden.

Für diese Arten sind Vorkommen in weiteren Umfeld bekannt.

→ Auf Erfassungen wird dennoch verzichtet, da nicht absehbar ist, wann und wo Baumaßnahmen im Plangebiet durchgeführt werden sollen.

Eine Berücksichtigung der Vögel muss dann auf Baugenehmigungsebene erfolgen, in Abhängigkeit von der konkreten Betroffenheit maßgeblicher Habitatstrukturen.



### 5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Für die verschiedenen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Für andere im Anhang IV gelistete Säugetierarten bietet das Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen. Im Plangebiet gibt es neben modernen Wohnhäusern auch ältere Wohnhäuser sowie landwirtschaftliche Gebäude wie Ställe und Schuppen. Diese bieten Potenzial für verschiedene Fledermausarten. Laut Verbreitungskarten des Bundesamtes füt Naturschutz (BfN) gibt es im 10 km Quadranten, in welchem Zarten liegt, bestätigte Vorkommen von zehn heimischen Fledermausarten. Das Plangebiet weist aufgrund der vielfältigen Strukturen Quartierpotenzial für verschiedene Fledermausarten auf. Aufgrund der Gebäudestrukturen können sowohl Wochenstuben, Paarungs- als auch Winterquartiere vorhanden sein.

→ Eine vertiefte Untersuchung der Lebensraumfunktion des Gebäudebestands für Fledermausarten wird bei konkreten Bauvorhaben erforderlich. Dabei ist die Funktion als Zwischen-/Tagesquartier, Wochenstuben sowie Paarungs- als auch Winterquartier zu erfassen. Bei Gebäudeabrissen kann es somit zu zeitlichen Beschränkungen kommen. Aktuell ist keine vertiefende Untersuchung notwendig.

Reptilien

Ein Vorkommen von Eidechsen, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), kann aufgrund der Strukturen, die sich als mögliche Habitate eignen, nicht ausgeschlossen werden. Steinmauern, Hecken, Komposthaufen oder Holzlagerstellen bieten geeignete Lebensraumstrukturen. Zudem weisen diese Elemente verschiedene mikroklimatische Verhältnisse auf, welche für Reptilien zwingend erforderlich sind. Ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Reptilienarten (z.B. Schlingnatter) kann aufgrund fehlender Vernetzung ausreichend großer Habitatflächen zum jetzigen Zeitpunkt ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind erst bei einem konkreten Bauvorhaben erforderlich. Aktuell ist keine vertiefende Untersuchung notwendig.

Amphibien

Die Dreisam, die zu dem FFH-Gebiet "Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken" (Schutzgebiets-Nr.: 8013342) gehört, fließt durch das Plangebiet hindurch. Aufgrund von Kanalisierung und Uferverbauung des Bachs im Plangebiet sind primäre Habitate wie Kolken oder Überschwemmungsgebiete nicht mehr vorhanden. Ein Vorkommen des Kleinen Wasserfroschs (*Rana lessonae*) kann in den verbliebenen naturnahen Uferstrukturen der Dreisam oder des Dorfbachs nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Weitere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Amphibienarten können aufgrund fehlender Habitatstrukturen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Weitere Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind bei einem konkreten Bauvorhaben erforderlich. Aktuell ist keine vertiefende Untersuchung notwendig.

9

Fische

Die unter Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Fischarten können im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da ihre Verbreitungsgebiete weit außerhalb des Plangebiets befinden. Der Donau-Kaulbarsch (*Gymnocephalus baloni*) kommt an der Donau sowie weiteren osteuropäischen Flüssen vor. Der Baltische Stör (*Acipenser oxyrinchus*), der Europäische Stör (*Acipenser sturio*) und der Schnäpel (*Coregonus oxyrinchus*) gelten in Deutschland als ausgestorben

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht notwendig.

Libellen

Im Plangebiet sind, wie beschrieben, zwei Gewässer vorhanden. Es sind insgesamt acht Libellen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt. Insgesamt vier Libellen haben gemäß den Verbreitungskarten des Bundesamts für Naturschutz ihr Vorkommen weit außerhalb des Plangebiets: Gekielte Smaragslibelle (Oxygastra curtisi), Grüne Mosaikjungfer (Aeshna viridis), Östliche Mosaikjungfer (Leucorrhinia albifrons) und Sibirische Winterliebelle (Sympecma paedisca). Die Asiatische Keiljungfer (Gomphus flavipes) hat Vorkommen in der Nähe des Rheins. Für die verbleibenden drei Libellenarten (Große Moosjungfer (Leucorrhinia pectoralis), Grüne Keiljungfer (Ophiogomphus cecilia) und Zierliche Mosaikjungfer (Leucorrhinia caudalis)) ist in den Verbreitungskarten des BfN ein Vorkommen in der weiteren Umgebung des Plangebiets dargestellt.

In die Gewässer sind nach jetzigem Stand jedoch keine Eingriffe geplant.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind bei Eingriffen in die Gewässer erforderlich. Aktuell ist keine vertiefende Untersuchung notwendig.

Von den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten sind im Plangebiet keine zu erwarten.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht notwendig.

Schmetterlinge

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. magere Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Im 10km-Quadranten des BfN, in welchem Zarten liegt, konnte der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) nachgewiesen werden. Er besiedelt primär feuchte, sonnige und warme Stellen Bächen und Wiesengräben. Sekundär kommt er auch auf Brachflächen vor. Ein Vorkommen von Raupen ist auf Nachtkerzengewächse wie Weidenröschen (Epilobium-Arten) oder Gewöhnliche Nachtkerze (Oenothera biennis-Gruppe) angewiesen. Diese können im Untersuchungsgebiet nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Weitere nach Anhang IV geschützte Arten sind nicht zu erwarten.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind erst bei einem konkreten Bauvorhaben erforderlich. Aktuell ist keine vertiefende Untersuchung notwendig.

Pflanzen



Käfer

Von den in Anhang IV aufgeführten Käferarten sind im Plangebiet aktuell keine Vorkommen bekannt. Der gewässerbegleitende Gehölzstreifen entlang der Dreisam bietet mit seinen alten Bäumen Habitatpotenzial für Totholzkäfer. Des Weiteren befinden sich im Siedlungsbereich weitere ältere Bäume. Diese Bäume sind vor der Fällung auf Höhlen zu überprüfen und ggf. weiter zu untersuchen. Ein Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie oder der roten Liste Deutschlands kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind bei einem konkreten Bauvorhaben erforderlich. Aktuell ist keine vertiefende Untersuchung notwendig.

Weichtiere

Ein Vorkommen der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Weichtiere kann im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Zierliche Tellermuschel (*Anisus vorticulus*) ist auf stehende Gewässer angewiesen und die Vorkommen der Gebänderten Kahnschnecke (*Theodoxus transversalls*) beschränken sich in Deutschland auf Bayern (Donau). Die kleine Flussmuschel kommt zwar im Regierungsbezirk Freiburg vor (Nagel & Pfeiffer, 2021). Für den Westen von Freiburg und die daran anschließenden Gemeinden (z.B. Kirchzarten) sind jedoch weder historische noch aktuelle Vorkommen dargestellt. Auch im entsprechenden Managementplan zum FFH-Gebiet "Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken", wird nicht auf ein Vorkommen der Kleinen Flussmuschel eingegangen. Ein Vorkommen im Plangebiet kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht notwendig.

#### 5.2.1 Weitere Arten über den Anhang IV der FFH-Richtlinie hinaus

Dohlenkrebs und Bachneunauge Im Rahmen der Erfassungen zum Managementplan des FFH-Gebiets "Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken" konnten in der Dreisam Dohlenkrebse (*Austropotamobius pallipes*) nachgewiesen werden. Vorkommen von Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*) und Edelkrebs (*Astacus astacus*) können nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Außerdem wurde das Bachneunauge (*Lampetra planeri*) in der Dreisam in Zarten nachgewiesen.

Alle genannten Arten sind nicht nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt und werden daher nicht in der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung, sondern in dem Umweltbeitrag zum Bebauungsplan genauer betrachtet.



### 5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Die im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen bieten Lebensraum für folgende planungsrelevante europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie:

- verschiedene europäischen Vogelarten
- Reptilien (insb.: Zauneidechse (Lacerta agilis))
- Amphibien (insb.: Kl. Wasserforsch (Rana lessonae)
- Fledermäuse
- Schmetterlinge (insb.: Nachtkerzenschwärmer (Proserpinus proserpina)
- Alt- und Totholzkäfer

Durch mögliche Bauvorhaben kann ein Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 BNatschG nicht ausgeschlossen werden. Konkrete Betroffenheiten können zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht abgeschätzt werden, da dem Bebauungsplan keine konkreten Bauvorhaben zugrunde liegen.

Eine Berücksichtigung der beschrieben Tierarten muss somit auf der jeweiligen Baugenehmigungsebene erfolgen.

Zusätzlich zu den genannten Arten sind Vorkommen des Dohlenkrebses und des Bauchneuauges in der Dreisam bekannt. Vorkommen des Steinkrebses und des Edelkrebses können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da es sich hierbei jedoch um keine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten handelt, werden diese im Umweltbeitrag genauer betrachtet.



### 6. Zusammenfassung

**Anlass** 

Die Gemeinde Kirchzarten möchte den Bebauungsplan "Ortsteil Zarten" aufstellen, um dem aktuellen Bedarf an Wohnraum zu begegnen und gleichzeitig den Erhalt des dörflichen Charakters des Ortsteils zu wahren. Das Bebauungsplangebiet umfasst eine Fläche von etwa 12 ha.

Habitatstrukturen

Im Plangebiet sind folgende Strukturen gegeben:

- Gebäude in unterschiedlichem baulichen Zustand (alte landwirtschaftliche Gebäude bis zu moderneren Neubauten)
- Schuppen, Gartenhäuser und Unterstände
- Privatgärten mit Nutz- und Ziergartenbereichen sowie Gehölzen in unterschiedlicher Ausprägung
- Öffentliche Grünflächen und Straßenbegleitgrün
- Dreisam und Dorfbach teilweise inklusive gewässerbegleitendem Gehölzbestand
- Hecken und Sträucher
- Holzlagerplätze

Relevante Tiergruppen -Fazit Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung kommt zum Schluss, dass im Plangebiet ein Vorkommen verschiedener, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützter, Tierarten nicht ausgeschlossen werden kann. Aktuell werden dennoch keine vertiefenden Untersuchungen erforderlich, da bislang keine konkreten Bauvorhaben bekannt sind. Die Aufstellung des Bebauungsplans dient v.a. der Sicherung des Bestands sowie der Ermöglichung einer maßvollen Nachverdichtung. Aktuell sind keine Baumaßnahmen geplant, die mit konkreten Eingriffen verbunden sind. Sollte dies in Zukunft der Fall werden, ist ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auf Baugenehmigungsebene unter Berücksichtigung der jeweils konkret betroffenen Habitatstrukturen zu prüfen und die unter Kapitel 5.3 genannten Tiergruppen zu untersuchen.



#### 7. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHMER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57, S. 13-112.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

NAGEL, K.-O. & PFEIFFER, M. (2021): Die Kleine Flussmuschel, Unio crassus (PHILIPSSON, 1788), in Baden-Württemberg



#### **Anhang**

#### Begriffsbestimmungen

<u>Europäisch geschützte Arten:</u> Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

<u>Erhebliche Störung:</u> Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

<u>Fortpflanzungsstätte</u>: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

<u>Ruhestätte:</u> Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

<u>Lokale Population</u>: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammen-hängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen "anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang" definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

#### Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-

Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als "günstig" einzustufen." Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

#### **Fotodokumentation**

Foto1: Landwirtschaftliches Gebäude mit Einzelbaum



Foto 2: Grünland angrenzend an das Plangebiet



Foto 3: Besetztes Storchennest auf dem Dach des Gasthofs Zum Bären



Foto 4: Eine von wenigen kleinflächigen Streuobstwiesen / -gärten im Plangebiet



Foto 5: Beispielhaftes Gehölzaufkommen im Plangebiet (Hecken, Einzelbäume)



Foto 6: Landwirtschaftliches Gebäude mit Einzelbäumen



Foto 7: Besonnte Bauerngärten



Foto 8: Holzlagerplätze und Schuppen / Carports



Foto 9: Öffentliche Grünflächen entlang der Dreisam



Foto 10: Beispielhafte Mauern im Plangebiet



Foto 11: Beispielhafte Ruderalfläche die z.T. als Lagerfläche genutzt wird



Foto 12: Zartener Dorfbach



Foto 13: Zartener Dorfbach mit Gewässersohle und Uferverbau (links)



Foto 14: Gewässerbegleitender Gehölzstreifen des Zartener Dorfbachs



Foto 15: Dreisam mit gewässerbegleitenden Gehölzen



Foto 16: Dreisam mit Uferverbau und Brücke



Foto 17: Dreisam mit gewässerbegleitendem Auwaldstreifen

